

Niedertor mit Gefolge E.O.**Vereinssatzung**Protokoll-
datum
prot. n.º

03 -09- 2020

Protokollnummer: 51.05/ 582 994
numero di protocollo: C.P.**I TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1 - Name und Sitz**

Der nicht anerkannte Verein führt den Namen „Niedertor mit Gefolge E.O.“ oder „Niedertor mit Gefolge ehrenamtliche Organisation“ und ist ein Kulturverein im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 zur Erforschung und Darstellung mittelalterlichen Lebens und seiner Sachkultur. Er hat seinen Sitz in Terlan, bzw. in einer Nachbargemeinde. Der Name und das Wappen sind von der im 16. Jahrhundert erloschenen Adelsfamilie von Niedertor entlehnt.

Art. 2 - Zweck des Vereins**2.1 Lebendige Kulturgeschichte**

Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke, im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. d), GVD 117/2017;
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung, im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. f), GVD 117/2017;
- c) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. i), GVD 117/2017;
- d) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse, im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. h), GVD 117/2017.

Das Ziel des Vereins ist die Erforschung und Darstellung mittelalterlichen Lebens und seiner Sachkultur, insbesondere im Altiroler Raum des späten 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts. Der Verein hat sich die Aufgabe gesetzt, diesen Abschnitt mittelalterlicher lokaler Kulturgeschichte anhand der Quellen zu erforschen, erlebbar und darstellbar zu gestalten und das Ergebnis in Form von seriösem Reenactment wiederzugeben. Dabei soll das mittelalterliche Alltagsleben auf der Grundlage historischer und archäologischer Forschungen, insbesondere mit den Mitteln der experimentellen Archäologie, nachvollzogen werden, was bedeutet, dass historisch belegte Gegenstände originalgetreu nachgebaut und erprobt werden. Besonderes Augenmerk soll auch auf die didaktische Vermittlung dieser Aspekte gelegt werden.

2.2. Darstellung

Die Mitglieder des Vereins stellen den Tiroler Adligen Sigmund von Niedertor mit seinem Gefolge dar, wie es den historischen Begebenheiten entsprochen haben könnte.

Als Grundlage für die Darstellung sollen bildliche, schriftliche und gegenständliche Quellen, vorzugsweise aus dem Altiroler Raum, dienen. Die Qualität der nachgebauten Gegenstände soll auch höheren Ansprüchen an Originalität und guter

Hallen

Handwerksarbeit genügen, um damit den Anspruch des Vereins auf kulturhistorische Seriosität zu unterstreichen und ihn deutlich von Theater und karnevalistischen Vereinen zu unterscheiden.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, beschränkt sich der Verein auf die konkrete Zeitspanne der Jahre zwischen 1391 und 1417, die einen wichtigen Lebensabschnitt des dargestellten Adligen Sigmund von Niedertor darstellen.

2.3. Orientierung

Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Der Verein ist ausschließlich kulturgeschichtlich ausgerichtet. Er ist keine politische oder militärische Gruppierung.

2.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein übt seine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten aus und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2.5. Tätigkeit des Vereins

Der Verein beschäftigt sich mit historischer Recherche, Rekonstruktion von Gegenständen der Alltagskultur und der Präsentation dieser auf diversen Veranstaltungen im In- und Ausland. Dabei wird auch die Alltagskultur thematisiert und dargestellt.

In regelmäßigen Abständen treffen sich die Mitglieder des Vereins zu inhaltlichem Austausch, zur Besprechung organisatorischer Fragen und zu geselligem Beisammensein.

Um die Tätigkeit des Vereins finanziell zu unterstützen, werden gelegentlich zusätzliche von der Vollversammlung beschlossene Tätigkeiten ausgeführt. Dazu zählt beispielsweise der Verkauf von Speisen und Getränken bei kulturellen und sozialen Veranstaltungen.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

II TEIL - BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 - Mitglieder

Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen im Alter von mindestens 16 Jahren und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.



Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Personen, welche sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.

Art. 4 - Aufnahme in den Verein

Alle, die aufgenommen werden möchten, müssen einen schriftlichen Antrag auf entsprechendem Formular an den Vorstand richten. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Vollversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet.

Bei Ansuchen von noch nicht volljährigen Personen bedarf es der Unterschrift des vom Gesetz vorgesehenen Erziehungsberechtigten.

Art. 5 - Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mitgeteilt werden muss.
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- c) falls der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß geleistet wird.

Die Punkte b und c werden vom Vorstand laufend überprüft und der Vollversammlung mitgeteilt. Der Ausschluss wird anschließend von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

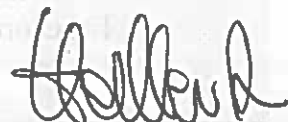
Art. 6 - Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

6.1. Rechte der ordentlichen Mitglieder

- a) Sitz und aktives Wahlrecht in der Vollversammlung.
- b) Passives Wahlrecht in den Vorstand.
- c) Anträge an den Vorstand und an die Vollversammlung zu stellen.
- d) Einsicht in die Vereinsbücher. Das ist jederzeit durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand möglich.

6.2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- a) An den diversen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Entschuldigungen müssen dem Vorstand mitgeteilt werden;
- b) Pflege der Kameradschaft;
- c) Erforschung der historischen, geistes- und kulturgeschichtlichen Hintergründe und deren Vermittlung
- d) Möglichst originalgetreuer Nachbau der Ausrüstung und dessen Erprobung;
- e) Belebung der historischen Rolle;



- f) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückgabe der Vermögensteile der Gruppe muss innerhalb von 2 Monaten erfolgen.
- g) Den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 7 - Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind allerdings von den obengenannten Pflichten laut Buchstaben a, c, d, e und g befreit.

III TEIL - ORGANE DES VEREINS

Art. 8 - Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) Das Kontrollorgan, welches erst bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt werden muss.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich.

Art. 9 - Die Vollversammlung

9.1. Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

Das Stimmrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet.

Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

9.2. Die ordentliche Vollversammlung

Sie muss mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate vom Obmann schriftlich, auch mittels E-Mail oder anderer ähnliche Mittel, welche deren Empfang von den Mitgliedern ermöglichen, einberufen werden. Der genaue Termin und die Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben werden.



Der ordentlichen Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Gutheißung bzw. Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Schriftführers und der für die einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
- b) Genehmigung des Haushaltes und des Jahresprogramms;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Kassiers;
- d) Wahl des gesamten Vorstandes und des eventuellen Kontrollorgans;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

9.3. Die außerordentliche Vollversammlung

Sie kann in besonderen Fällen vom Obmann oder bei einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese muss dann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.

9.4 Wahlordnung

Die Vollversammlung ernennt zur Durchführung der notwendigen Neuwahlen 2 Stimmzähler.

Der Vorstand wird in Einzelwahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter (Marschalk)
3. Kassier (Truchsess)
4. Schriftführer (Kanzler)
5. Chronist

Für den ersten Wahlgang zur Wahl des Obmannes ist die absolute Mehrheit notwendig. Wird diese nicht erreicht, folgt eine Stichwahl.

Im zweiten und in den weiteren Wahlgängen ist die einfache Mehrheit genügend. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt.

Lehnt ein Gewählter das Amt ab, rückt der nächste Wahlkandidat nach.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, rückt jener, der an zweiter Stelle mit den Vorzugsstimmen war, nach. (Immer für das Amt, für das er gewählt wurde). Sollte auf der Wahlliste kein Mitglied aufscheinen, wird die Funktion von einem Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vollversammlung übernommen. Bei der Vollversammlung wird eine Wahl für diese Vorstandsfunktion vorgenommen.

Nach abgeschlossener Wahl übernimmt der neugewählte Obmann den Vorsitz in der Vollversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied kann nur für ein Amt gewählt werden.

Die Wahlvorgänge müssen schriftlich durchgeführt werden.

Haller

9.5. Änderungen des Statuts

Zur Änderung des Statuts ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

9.6. Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Art. 10 - Der Vorstand

10.1. Zusammensetzung

Er ist nach der Vollversammlung das höchste Organ und hat die Leitung des Vereins über. Er wird von der Vollversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Obmann
- b) Obmannstellvertreter (Marschalk)
- c) Kassier (Truchsess)
- d) Schriftführer (Kanzler)
- e) Chronist

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes plus einer Person anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

10.2. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- a) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr.
- b) Erstellung des Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen.
- c) Organisation des Vereinsbetriebes.
- d) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
- e) Beilegung und Schlichtungen von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern.
- f) Festsetzung des Termins der Vollversammlung.
- g) Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen.
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- j) Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bei der Zusendung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung mindestens vier Tage vor dem anberaumten Termin.
- k) Der Vorstand wacht über die historische Korrektheit und die Qualität der verwendeten Gegenstände, des historischen Rollenspiels und über die Einhaltung

Haller R

aller Punkte dieses Statutes. Bei Verstößen ist der Vorstand zum Einschreiten verpflichtet.

10.3. Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a. *Der Obmann* vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz bei der Vollversammlung und im Vorstand. Er beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnungspunkte zusammen.
- b. *Der Obmannstellvertreter* (Marschalk) vertritt den Obmann bei seiner Verhinderung.
- c. *Der Kassier* (Truchsess) verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Belegen und kassiert den Mitgliedsbeitrag. Er verfasst die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig dem eventuellen Kontrollorgan vorlegen muss und die er auch bei der Vollversammlung verliest. Größere Zahlungen dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- d. *Der Schriftführer* (Kanzler) hat die Aufgabe, den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu erledigen. Er verfasst den Tätigkeitsbericht für die Vollversammlung, der dort verlesen wird. Er führt das Mitgliederbuch.
- e. *Der Chronist* hat die Aufgabe Fotos von Veranstaltungen zu sammeln, verwalten und archivieren. Außerdem betreut er die Vereinshomepage, Facebook etc.

Art. 11 - Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan wird bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt.

Die Vollversammlung wählt 2 (zwei) Mitglieder des Kontrollorgans für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereines sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

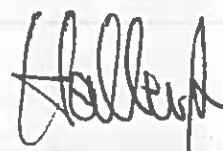
Ihnen obliegt die Überprüfung der Gebahrung und der jährlichen Abschlussrechnung, worüber sie der Vollversammlung einen Bericht erstatten, und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers beantragen. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vorstand, für die notwendigen Berichtigungen oder Rechtfertigungen, fristgerecht vor der Vollversammlung mitzuteilen.

Das Kontrollorgan kann auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

IV TEIL - BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS Art. 12 - Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus Tätigkeiten;
- b) Beiträge der Mitglieder;
- c) Beiträge öffentlicher Körperschaften;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlungen von Geldmitteln;



- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften usw. herrühren oder aus einem anderen Grund eingehen;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 13 - Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und dessen finanzielle Geschäftsgebarung beginnen jeweils am 1.1. und enden am 31.12. eines jeden Jahres.

V TEIL - AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ÜBERTRAGUNG DES VERMÖGENS

Art. 14 - Auflösung des Vereins

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das gesamte Vereinsvermögen einer Körperschaft mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zu treuen Händen übergeben werden bis zu einer eventuellen Wiedergründung des Vereines.

Sollte eine Neugründung des Vereins innerhalb von zehn Jahren nicht erfolgen, fällt das Vermögen an die als Treuhänder gewählte Körperschaft.

VI TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 - Änderungen

Jede mündliche Abmachung betreffend dieses Statut ist nicht gültig. Änderungen bzw. Zusätze müssen schriftlich erfolgen.

Art. 16 - Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Haller R